



Amt für Volksschule und Sport
Uffizi per la scola popolare ed il sport
Ufficio per la scuola popolare e lo sport

Quaderstr. 17, 7000 Chur, Tel. 081 257 27 36 AV305_0813_Richtlinien_Nachteilsausgleich.docx

Chur, 29. Juli 2013

Verfügung Nr. 305

AMTSVERFÜGUNG

Erlass der Richtlinien zum Nachteilsausgleich

Laut Art. 8 der Bundesverfassung und Art. 1 bis Art. 5 sowie Art. 20 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behinderertengleichstellungsgesetz) sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich und dürfen nicht diskriminiert werden. Diese rechtlichen Grundlagen schreiben vor, dass Bund und Kantone entsprechende Massnahmen treffen müssen. Gleiche Rechte und Chancen gelten insbesondere, wenn es um die Bildung geht.

Gestützt auf die Bundesverfassung sowie auf das Behindertengleichstellungsgesetz

verfügt das Amt für Volksschule und Sport:

1. Die Richtlinien zum Nachteilsausgleich werden erlassen. Diese können nach Erlass dieses Entscheides auch auf der Homepage des Amtes für Volksschule und Sport heruntergeladen werden.
2. Fragen sind an den Schulpsychologischen Dienst bzw. an die regionalen Schul- und Erziehungsberatenden zu richten.
3. Mitteilung an: Schulbehörden und Schulleitungen Volksschulen im Kanton Graubünden; Schulbehördenverband Graubünden, Frau Gabriela Aschwanden, Präsidentin, Via Calanda 23, 7013 Domat/Ems; Verband Lehrpersonen Graubünden, Herrn Fabio Cantoni, Präsident, Erikaweg 6, 7000 Chur; Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Graubünden, Herrn Eugen Huber, Präsident, Mülistrasse 12, 7076 Parpan; kantonale Finanzkontrolle; Amt für Berufsbildung; Amt für Höhere Bildung; Finanzen & Controlling EKUD; Amt für Volksschule und Sport; Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

AMT FÜR VOLKSSCHULE
UND SPORT

D. Bazzell

Dany Bazzell, Amtsleiter



Richtlinien zum Nachteilsausgleich

vom Amt für Volksschule und Sport erlassen am 29. Juli 2013

Ausgangslage und Geltungsbereich	<p>Laut Bundesverfassung bzw. Behindertengleichstellungsgesetz¹ sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich und dürfen nicht diskriminiert werden. Diese rechtlichen Grundlagen schreiben vor, dass Bund und Kantone entsprechende Massnahmen treffen müssen. Gleiche Rechte und Chancen gelten insbesondere, wenn es um die Bildung geht. Es gibt Menschen, die aufgrund von Beeinträchtigungen oder Behinderungen die vorgegebenen Bildungsziele nicht erreichen können, obwohl sie dazu das Potential haben. Durch einen Nachteilsausgleich soll die Diskriminierung behinderungsbedingter Erschwernisse so gut als möglich ausgeglichen werden. Dabei wird nicht von den Zielen des Lehrplanes abgewichen. Ein Nachteilsausgleich kann nur gewährt werden, wenn nicht gleichzeitig auch die Lernziele angepasst werden. Beeinträchtigungen/Behinderungen können angeboren oder erworben sein.</p> <p>Die nachstehenden Ausführungen regeln den Umgang mit Leistungsanforderungen bzw. Leistungsbeurteilung bei Schülerinnen und Schülern mit einer diagnostizierten Beeinträchtigung/Behinderung im oben genannten Sinne.</p>
Kernelemente	<p>Nicht jede Schülerin oder jeder Schüler mit einer vorhandenen Beeinträchtigung/Behinderung benötigt einen Nachteilsausgleich. Dies ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Um einen Nachteilsausgleich gewähren zu können, müssen folgende Kernelemente erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none">- Eine schulpsychologische, ärztliche oder logopädische Abklärung stellt eine Beeinträchtigung/Behinderung fest. Es geht dabei im engeren Sinne um Entwicklungsstörungen, die in der ICD-10² beschrieben sind. Die Logopädie kann Entwicklungsstörungen des Sprechens und der Sprache (F80, bspw. expressive Sprachstörung) feststellen. Der Schulpsychologische Dienst stellt insbesondere solche der schulischen Fertigkeiten (F81, bspw. Lese- und Rechtschreibstörung, Rechenstörung) fest. Dazu kommen ärztlich diagnostizierte Seh-, Hör- oder Körperbehinderungen bzw. Beeinträchtigungen.- Der durch die Beeinträchtigung/Behinderung bestehende oder drohende Nachteil wird durch eine individuell festgelegte Massnahme möglichst ausgeglichen.- Die Lehrplanziele werden beibehalten, d.h. sie werden qualitativ nicht nach unten angepasst. Es werden ausschliesslich formale Anpassungen vorgenommen.

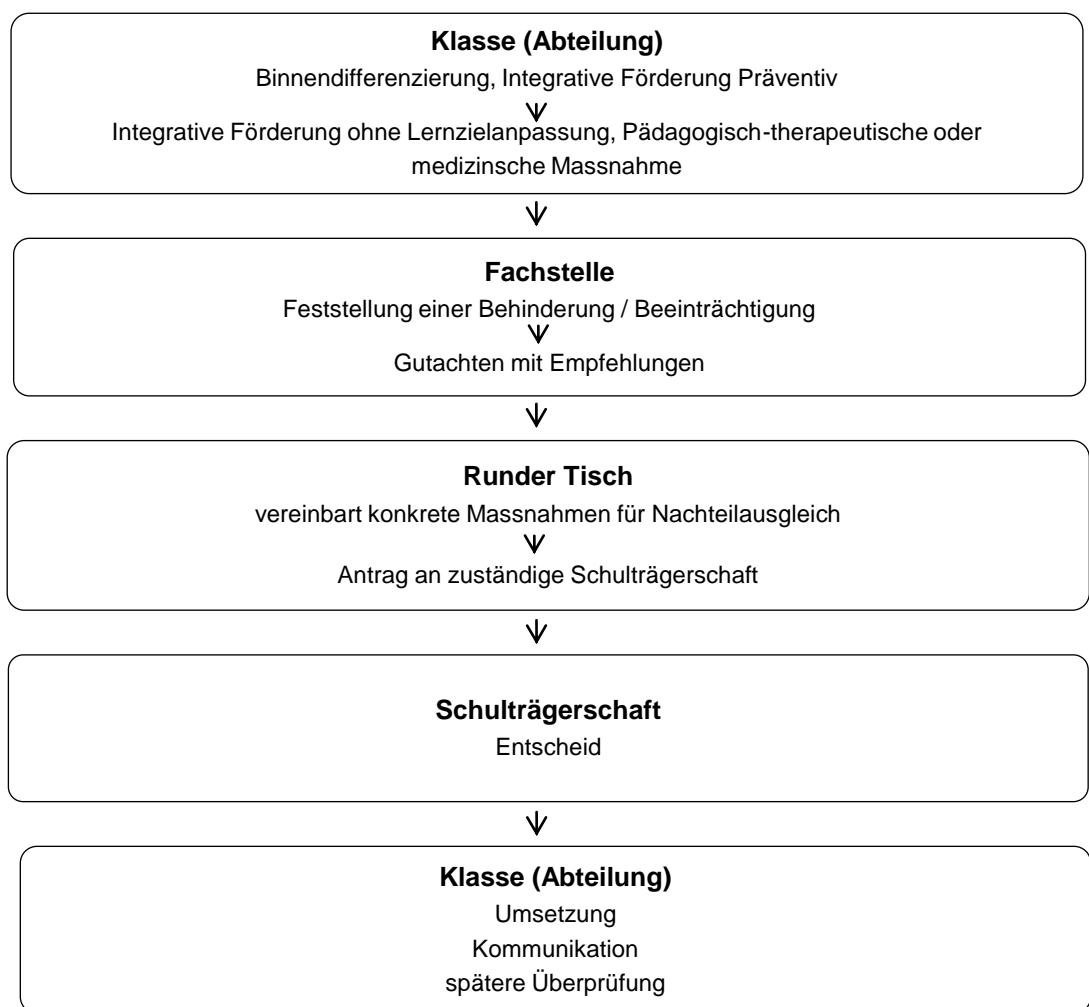
¹ Art. 8, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft / Art. 1-5 sowie 20, Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz)

² International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems (ICD-10) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) (Deutsch: Internationale Klassifikation psychischer Störungen)

Vorgehen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schülerinnen und Schüler mit einer Beeinträchtigung/Behinderung werden grundsätzlich mit entsprechenden vorhandenen Fördermassnahmen (z.B. Binnendifferenzierung, Integrative Förderung Präventiv) unterstützt. 2. Reichen diese Massnahmen nicht aus, wird der Schüler, die Schülerin mit einer Beeinträchtigung/Behinderung insbesondere im Rahmen einer sonderpädagogischen oder einer medizinischen Massnahme unterstützt. 3. Ein Nachteilsausgleich wird dann in Betracht gezogen, wenn die geplante oder durchgeführte sonderpädagogische bzw. medizinische Massnahme nicht genügt, um eine Beeinträchtigung/Behinderung hinreichend auszugleichen und eine Lernzielanpassung nicht in Frage kommt. Auf der Sekundarstufe I kann ein Nachteilsausgleich auch ohne sonderpädagogische bzw. medizinische Massnahmen erwirkt werden. 4. Auf der Grundlage einer festgestellten Beeinträchtigung/Behinderung verfasst die Fachstelle ein Gutachten. Dieses hält die Diagnose fest und gibt Auskunft über Schweregrad und individuelle Auswirkungen auf das schulische Lernen sowie Hinweise für mögliche Massnahmen zum Nachteilsausgleich. 5. Gemeinsam werden am Runden Tisch zwischen Eltern, Schule und Schülerin/Schüler, unter Berücksichtigung des Gutachtens sowie der aktuellen Lernsituation, konkrete Massnahmen zum Nachteilsausgleich vereinbart. 6. Die Lehrperson für sonderpädagogische Massnahmen stellt einen Antrag um Nachteilsausgleich mit beigelegtem Gutachten an die zuständige Schulträgerschaft. Diese prüft und entscheidet. 7. Weitere Lehrpersonen und Mitlernende sollen in geeigneter Form über den Nachteilsausgleich informiert werden. 8. Die Massnahmen werden beispielsweise im Rahmen des Runden Tisches in der Regel jährlich überprüft und wenn nötig angepasst.
Massnahmen	<p>Eine konkrete Massnahme für einen Nachteilsausgleich ist jeweils individuell ausgerichtet und wird schriftlich festgelegt. Der Nachteilsausgleich soll aufgrund der Diagnose (Art, Schweregrad, Auswirkungen) und bezogen auf die aktuelle Lernsituation verhältnismässig und nachvollziehbar sein. Im Zeugnis muss der Nachteilsausgleich nicht ausgewiesen werden, wo sinnvoll, kann er in einem Bericht beschrieben werden.</p> <p>Der Nachteilsausgleich in der Volksschule kann verschiedene Massnahmen beinhalten wie beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtschreibleistung fliesst nicht in eine Prüfungsbewertung; - Verlängerung der Zeitdauer, um eine Prüfung zu absolvieren; - Lösungen am PC anstatt von Hand schreiben; - Leistungserhebung in einem separaten Raum; - individuelle Pausengestaltung; - mündliches statt schriftliches Examen und umgekehrt; - zur Verfügungstellen von spezifischen Arbeitsinstrumenten (Computer, Taschenrechner, Tonbandgerät, usw.); - Anpassung der Prüfungsmedien oder der Form von Examen; - Begleitung durch eine Drittperson.

- Elemente einer Vereinbarung bzw. Antrages
- Name, Klasse des Schülers/der Schülerin
 - Klassenlehrperson
 - Lehrperson für sonderpädagogische Massnahmen
 - Diagnose
 - Auswirkungen im Schulalltag
 - Konkrete Massnahmen zum Nachteilsausgleich im Einzelnen
 - Zeitpunkt der Überprüfung
 - Unterschriften der direkt Beteiligten
 - Unterschrift Schulträgerschaft

Überblick



Inkrafttreten 1. August 2013